

## Post-Telekom-Sportverein 1925 e.V. Aachen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2018

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Post-Telekom-Sportverein 1925 Aachen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister Aachen unter der Nummer 981 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz grün.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, die Förderung der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Überlassung der Anlagen des Vereins an Sportverbände, denen der Verein angehört.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) ordentlichen Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) inaktiven Mitgliedern
  - e) Kurzeitmitgliedern
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Eine Kurzeitmitgliedschaft ist eine befristete Mitgliedschaft, die sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die bei Jugendlichen auch von dem bzw. den gesetzlichen Vertreter(n) unterschrieben sein muss, und durch Aufnahme.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilliger Austritt
  - b) Fristablauf
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
  - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich durch „Einschreiben“ erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist (§ 5 Abs. 1),
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

- d) wegen groben oder wiederholten unsportlichen bzw. unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss zu 6 a) entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss zu 6 b) - e) entscheidet der Schlichtungsausschuss mit Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darstellung der Gründe bekanntzugeben. Mit Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam.
  - (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegeld, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### § 5 Aufnahmegeld, Beitrag, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein erhebt ein Aufnahmegeld und Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens monatlich im Voraus zu entrichten. Erfolgt bis zum 15. des Monats keine Zahlung, wird das Mitglied mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen gemahnt. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, ist das Mitglied zum Ende des folgenden Monats in der Mitgliederliste zu streichen.
- (2) Endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss während einer Beitragsperiode für die das Mitglied Beiträge gezahlt hat, werden diese für das laufende Geschäftsjahr, in den die Mitgliedschaft endet, nicht erstattet. Die Erstattung erfolgt im Übrigen nur auf Antrag.
- (3) Aufnahmegeld und Mitgliedsbeiträge werden in der vom Vorstand erlassenen Kassen- und Rechnungsordnung festgesetzt.
- (4) Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:  
A. Vorstand  
B. erweiterter Vorstand  
C. Schlichtungsausschuss  
D. Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Pressewart
  - d) Beisitzer
  - e) JugendwartDie Funktionsträger können sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts sein. Gleiches gilt auch für alle weiteren, nach dieser Satzung zu wählenden Funktionsträger.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins erfolgt durch einen vom Vorstand bestellten haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird von sachverständigen Mitgliedern unterstützt, die er bestellt.
- (5) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) In den Vorstand sind alle Mitglieder, außer Kurzeitmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Dies gilt jedoch nicht für den 1. Vorsitzenden; dessen Aufgaben übernimmt der 2. Vorsitzende.
- (8) Die Verwaltungsarbeit wird aufgrund der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung aufgeteilt.
- (9) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und allen Abteilungsleitern. Er ist zuständig für:

## Post-Telekom-Sportverein 1925 e.V. Aachen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2018

- a) Entgegennahme des Entwurfs des Haushaltsplanes
  - b) Regelung des abteilungs-übergreifenden Sportbetriebs
  - c) Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrungen
  - d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Gründung und zur Auflösung von Abteilungen
  - e) Festsetzung der Tätigkeitsvergütung des Vorstands
- (10) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (11) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei ordnungsgemäßer Einberufung mit Ort, Zeit und Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vorher erfolgt ist.
- (12) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für seine Vorstandstätigkeit darf ihm eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Gewährung der Vergütung entscheidet der erweiterte Vorstand.

### § 8 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern verschiedener Abteilungen, die nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sind.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder, soweit Vereinsbelange betroffen sind, sowie in den Punkten 6 b) - e) in § 4.
- (4) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden mit Mehrheit beschlossen und sind endgültig.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zum 30. April des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch Veröffentlichung auf der Website „ptsv-aachen.de“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- Anträge und Anregungen zur Tagesordnung sind bis zum Jahresende beim 1. Vorsitzenden (Geschäftsstelle) einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren.
- b) Jährliche Wahl eines Kassenprüfers und eines Vertreters auf die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen keine Kurzzweitmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Haushaltsplans, des Prüfberichts der Kassenprüfer und das Erteilen der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, außer Kurzzweitmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt

eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und nehmen somit keinen Einfluss auf ein Abstimmungsergebnis.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt jeweils durch offene Abstimmung, geheim wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder durch den der Verein aufgelöst wird, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

### § 12 Satzungsänderung

- (1) Anträge zur Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) In die Tagesordnung sind Angaben über die zu ändernden Paragraphen aufzunehmen.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens bis zum Jahresende beim 1. Vorsitzenden (Geschäftsstelle) einzureichen. Als Eingang gilt der Poststempel. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung von 5 % der Mitglieder unterschrieben, so ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 13 Beurkunden von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung auf der Website „ptsv-aachen.de“ bekanntzugeben. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

### § 14 Abteilungen

- (1) Abteilungen sind Untergliederungen des Vereins mit begrenzten Aufgabebereichen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, neue Abteilungen zu schaffen und bestehende aufzulösen. Bei Auflösung ist die betroffene Abteilung anzuhören.
- (3) Eine Abteilung muss einen gewählten Vorstand haben, in dem mindestens die Aufgaben des Abteilungsleiters, Geschäftsführers und Kassenwarts wahrgenommen werden.
- (4) Der Abteilungsvorstand wird auf der Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen alle zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Bestimmungen der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.

### § 15 Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder

- (1) Die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder regelt die vom Vorstand erlassene Jugendordnung.

# Satzung

## Post-Telekom-Sportverein 1925 e.V. Aachen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2018

(2) Organe der jugendlichen Vereinsmitglieder sind:

- a) die Jugendversammlungen der Abteilungen
- b) der Vereinsjugendausschuss.

(3) Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig. Er bestimmt gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der für die Jugendarbeit verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Der Vereinsjugendausschuss hat seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen zu erfüllen. Für seine Beschlüsse ist er den Jugendversammlungen und dem Vorstand verantwortlich.

(5) Der Jugendausschuss wählt den Jugendwart. Dieser ist Mitglied des Vorstandes (§ 7 Abs. 1 unter e) und Vorsitzender des Jugend-ausschusses.

(6) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Jugend-ausschuss.

### § 16 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes und/oder eines Abteilungsvorstandes verstoßen oder sich unehrenhaft, unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Abteilungsvorstand folgende Maßnahmen beschlossen werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung muss unter „Einschreiben“ zugestellt werden.

(3) Wird von einem Spruchkörper in einem Verfahren gegen einen Vereinsangehörigen eine Kostenentscheidung zu Lasten des Vereins getroffen, so ist das Vereinsmitglied, auf dessen Verhalten diese Entscheidung beruht, verpflichtet, dem Verein die von ihm zu zahlenden Kosten zu erstatten.

### § 17 Haftung

(1) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der über die „Sporthilfe e.V.“ abgeschlossenen Versicherung.

(2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelder.

### § 18 Vereinsvermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

(2) Sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Einnahmen des Vereins und der Abteilungen - einschließlich der Spenden und Stiftungen in bar oder Sachwerten - sind Vereinsvermögen.

(3) Näheres regelt die Kassen- und Rechnungsordnung.

(4) Scheidet ein Vereinsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben. Es bleibt dem Verein für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen (Beiträge, Schulden usw.) in vollem Umfang haftbar.

### § 19 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § 11 Abs. 7).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem „Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V.“ zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur endgültigen Auflösung des Vereins und der ordnungsgemäßen Übergabe des Vereinsvermögens im Amt.

Aachen, 23. April 2018

Dr. F. Schidlowski  
1. Vorsitzender

André Schnitker  
2. Vorsitzender